



II-5103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5906/18-Info-88

2304/AB
1988 -08- 04
zu 2478 1J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Hintermayer und Genossen vom 12. Juli 1988,
Nr. 2478/J-NR/88, "Einstellung der Verlaut-
barung von Ernennungen bei Beförderungen und
Überstellungen im Bereich der Post"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Die Dienstanweisung vom 18. April 1988, GZ 12 775/III-32/88, wonach die Verlautbarung der Ernennungen künftig zu unterbleiben hat, wurde aufgrund eines Vorschlages im Rahmen der bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung durchgeführten Gemeinkostenanalyse erlassen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Gemeinkostenanalyse werden eine Vielzahl von Einsparungsmaßnahmen durchgeführt. Die Unterlassung der Verlautbarung der Ernennungen, von denen erfahrungsgemäß nur die Betroffenen selbst Notiz nehmen, stellt eine dieser Maßnahmen dar und hat bei der unmittelbar befaßten Abteilung der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung zu einer Reduzierung von Überstunden geführt. Weiters fallen Aufbereitungsarbeiten in den entsprechenden Direktionsabteilungen weg und die Druckkosten für die Publikationsorgane werden verringert.

- 2 -

Zu Frage 3:

Beamte haben gemäß § 9 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 das Recht auf Einsicht in das Personalverzeichnis oder auf Kauf des Personalverzeichnisses, aus dem mit Stand vom 1. Jänner jeden Jahres die Ernennungen zu ersehen sind. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit durch Einsicht in den Amtskalender, in die Geschäftseinteilung der jeweiligen Dienstbehörden oder durch konkrete Auskunftsbegehren Aufschluß über die durchgeführten Ernennungen zu erhalten.

Wien, am 2. August 1988

Der Bundesminister

